Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 24 (S. 247-250)**
Titel	**Regulativ betreffend Abschätzung des durch die Reblauskrankheit im Kanton Zürich verursachten Schadens. (Abschnitt IV des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betr. Massnahmen gegen die Reblaus.)**
Ordnungsnummer	
Datum	20.08.1896

[S. 247] **I. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Die gemäss den §§ 24 bis 27 des zitirten Gesetzes auszurichtenden Entschädigungen werden durch eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern festgestellt. Eines der Mitglieder wird vom Obergericht, eines vom Regierungsrat und eines vom Gemeindrat der betreffenden Gemeinde gewählt. Das vom Obergericht gewählte Mitglied führt den Vorsitz. Der Entscheid dieser Kommission ist einem schiedsgerichtlichen Urteil gleich zu achten (§ 28 des Gesetzes).

Neben den Mitgliedern der Schätzungskommission amten von den betreffenden Behörden ernannte Ersatzmänner.

Die Kommission wird auf eine Amtsdauer von 3 Jahren bestellt, welche für die vom Obergericht und Regierungrat [recte: Regierungsrat] gewählten Mitglieder beziehungsweise Ersatzmänner im gleichen Jahrgang zusammenfällt.

§ 2. Die Entscheide dieser Kommission können gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Rechtspflegegesetzes in der Regel nur auf dem Wege der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. Nichtigkeitsbeschwerden bei einem Streitwerte von 1 bis 50 Fr. sind beim Bezirksgerichte des Wohnortes des Beklagten (Fiskus), in allen andern Fällen bei der Appellationskammer des Obergerichtes anhängig zu machen. // [S. 248]

§ 3. Bei der Ermittlung und Abschätzung des Schadens soll die Grösse des Ernteausfalles den tatsächlichen Verhältnissen des betreffenden Jahrganges und der betreffenden Gegend möglichst genau angepasst werden.

§ 4. Als Schätzer sollen nur Fachmänner amten, welche den Rebbau praktisch und in allen seinen verschiedenen Formen kennen.

§ 5. Die Schätzungsergebnisse sind den Beteiligten mit möglichster Beförderung durch dasjenige Mitglied der Schätzungskommission zur vorläufigen Kenntnis zu bringen, welches vom Gemeindrat der betreffenden Gemeinde gewählt ist.

Die Schätzungsprotokolle sind von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen, die Schadensvergütungen arithmetisch zu ermitteln, zu addiren und die Protokolle spätestens je bis 30. November der Direktion des Innern einzusenden.

II. Abschätzungen gemäss § 24 des Gesetzes.

§ 6. Die Erhebungen über die Höhe des Ausfalles der in Aussicht gestandenen Ernte sind Ende September, eventuell Anfangs Oktober, jedenfalls aber vor Beginn der

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Weinlese und auf Grundlage einer Besichtigung an Ort und Stelle vorzunehmen. Eine Schätzung ohne Augenschein, auf blosse Angaben der beteiligten Rebenbesitzer oder dritter Personen oder auf nachträgliche Vergleichungen hin ist unstatthaft.

§ 7. Jeder einzelne desinfizirte Krankheitsherd ist besonders abzuschätzen. Als Grundlage der quantitativen Schätzung dienen die am Weinstock noch sichtbaren Fruchtansätze; sind dieselben verdorrt oder abgefallen, so soll die Entschädigung gemäss dem Stand des Ertrages von unmittelbar nebenan stehenden gesunden Reben festgestellt werden. Nur der wirkliche Ertrag ist zu schätzen; allfällige Schädigungen, durch Hagelschlag, tierische und pflanzliche Schmarotzer etc. verursacht, sind in Abzug zu bringen.

§ 8. Als Grundlage für die qualitative Schätzung gilt in erster Linie das Gewächs, sodann die Lage und die gesunde Entwicklung, die richtige Bearbeitung und zweckmässige Düngung. Es sind drei Qualitäten zu unterscheiden. I. Qualität: Auslese von Trauben edler Sorten (Klevner, Tokayer und // [S. 249] Gutedel) aus bester Lage und bestgepflegten Reben. II. Qualität: Trauben edler Sorten ohne Auslese, auch von gemischtem Gewächs, aus weniger vorzüglicher Lage. III. Qualität: Trauben weniger guter Sorten, Räuschling, Eiben (Kurzstieler), auch Erlenbacher, Mörsch u. s. w.

§ 9. Weinstöcke, die infolge Austretens von Desinfektionsstoff ausserhalb der Sicherheitszone absterben, sind analog den zerstörten Reben innerhalb der Zone abzuschätzen.

III. Abschätzungen gemäss § 25 des Gesetzes.

§ 10. Das hierauf bezügliche Verfahren richtet sich im allgemeinen nach den Bestimmungen unter Ziffer II dieses Regulativs.

§ 11. Von den hienach ausgemittelten Entschädigungen fallen für Bewirtschaftung und Düngung Beträge in Abzug, welche jeweilen von der Schätzungskommission nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse festgestellt werden.

Reinerträge aus andern Kulturen auf rigoltem Rebland sind in der Regel nur dann abzuschätzen und in Rechnung zu bringen, wenn deren Wert mindestens 5 Fr. beträgt oder ein solcher hätte erzielt werden können.

IV. Feststellung der Weinpreise.

§ 12. Die Festsetzung der Weinpreise nach den verschiedenen Landesgegenden soll jeweilen in einer Sitzung der Gesamtschätzungskommission erfolgen und zwar erst nach gänzlich vollendeter Weinlese und auf Grundlage zuverlässiger Erkundigungen über abgeschlossene Weinkäufe in den betreffenden Ortschaften, welche von unbefangener Seite einzuziehen sind. Allfällig zwischen Rebenbesitzern vereinbarte Käufe und festgesetzte Preise fallen hiebei ausser Berücksichtigung.

V. Abschätzung anderweitigen Schadens gemäss § 27 des Gesetzes.

§ 13. Bei diesen Schätzungen kommt wesentlich in Betracht die Ermittlung des Schadens, welcher von den betreffenden Eigentümern wegen des Verbotes der Reben Verjüngung mittelst Vergrubens und daherigen Minderertrages an den Weinstöcken geltend gemacht wird. // [S. 250]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 14. Die Bewilligung zum Vergruben von Reben im Gebiete der infizirten Gemeinden ist auf Grund vorhergegangener genauer Untersuchung durch Vermittlung der Lokalkommissionen bei der Direktion des Innern einzuholen (§ 15 der Verordnung des Regierungsrates vom 23. August 1894 zum Gesetze betreffend Massnahmen gegen die Reblaus).

§ 15. Die bezüglichen Gesuche müssen enthalten:

a) Begründung der Notwendigkeit der vorzunehmenden Rebenverjüngung (verschiedene Vergrabungsperioden in den einzelnen Gegenden).

b) Genaue und den Tatsachen entsprechende Angaben über den Flächeninhalt des in Frage kommenden zusammenhängenden Grundstückes des Gesuchstellers.

c) Genaue Bezeichnung der Grösse der zu vergrabenden , Parzelle (Angabe der Zahl der Weinstöcke).

d) Angaben über die Höhe des mutmasslichen Schadens, welche auch später, in geeignet scheinender Zeit, bei der Direktion des Innern gemacht werden können.

§ 16. Bei diesen Schadensermittlungen hat die Schätzungskommission insbesondere ins Auge zu fassen: Den Flächeninhalt des angemeldeten Grundstückes, das Alter, die bisherige Bearbeitung und die Ertragsfähigkeit der Reben, das Gewächs. Die Minderertragsangabe des Eigentümers ist auf ihre Richtigkeit zu prüfen und der Schaden gemäss den in diesem Regulativ niedergelegten Grundsätzen abzuschätzen.

§ 17. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft.

Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen, sowie der Schätzungskommission, dem Obergericht, dem Bezirksgericht Zürich und den Gemeindräten der von der Reblaus heimgesuchten Gemeinden, letzteren für sich und zu Handen der lokalen Rebkommissionen und der geschädigten Rebenbesitzer in Separatabdrücken mitzuteilen.

Zürich, den 20. August 1896.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/12.11.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016